Textliche Festsetzungen
zur
1. förmlichen Änderung
des Bebauungsplanes 5 a (Ahlenbachermühle)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Ausnahmen von den festgesetzten Baugrenzen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in für die Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen zulässig.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Dachform

Als Dachform wird das Satteldach mit einer Dachneigung von 38° bis 45° festgesetzt. Für die im von der Landstraße abgewandten Bereich vorgesehene Bebauung im Erdgeschoßniveau wird als Dachform das Flachdach festgesetzt. Für Garagendächer und Dachgauben sind Abweichungen von den festgesetzten Dachneigungen zulässig.

II. Dachgauben

Dachgauben und Dacheinschnitte sind nur bis zu einer Gesamtlänge von maximal der halben Länge der zugehörigen Traufe zulässig. Sie sind mit Schlepp- oder Satteldach auszubilden. Die Abstände von den Außenkanten Mauerwerk müssen mindestens jeweils 1,0 m betragen.

III. Mülltonnen

Mülltonnen oder Müllboxen müssen der Einsicht von öffentlichen Flächen durch Eingrünung entzogen werden.

Kürten, den 29.06.1995



gehört zur Verfügung
vom 03. Juni 1996
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag